

- 7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3., 5. und 6. bezeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Koblenz belegenen Preussischen Landestheilen, aus den Königlich Baierschen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessischen Landen und aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.
- 8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preussischen Rheinstraße benutzt wird, sei es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgebachten Fahrzeugen (Nr. 3., 5. und 6.) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt, so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers stattfindet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangs-Amte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzoll-Amte im Hafenplaze.
- 9) Ladungen, welche rheinabwärts über Koblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Koblenz ausgehen, sind für die Rheinstraße vom Rheinzollamte zu Koblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Oberbehörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrollen zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III. Nr. 3. und 5. bis 8. geknüpft sind.

### D. An der Mosel

wird an Schiffsabgaben erhoben:

- a) ein Kognitions-geld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, zu dessen Ermäßigung jedoch der Finanz-Minister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, nach folgenden Sätzen:

Von einem Fahrzeuge dessen Ladungsfähigkeit beträgt:

in Centnern zu 50 Kilogrammen.	in Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.	Rthl. 1/2 gr.
50 und unter 300	1, <sup>3</sup> / <sub>100</sub> und unter 8, <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	— 3
300 „ „ 600	8, <sup>0</sup> / <sub>100</sub> „ „ 16, <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	— 25
600 „ „ 1000	16, <sup>0</sup> / <sub>100</sub> „ „ 26, <sup>7</sup> / <sub>100</sub>	1 20
1000 „ „ 1500	26, <sup>7</sup> / <sub>100</sub> „ „ 40, <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	2 20
1500 und darüber.	40, <sup>0</sup> / <sub>100</sub> und darüber.	4 —

Anmerkung. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Koblenz ausgehen, oder umgekehrt, über Koblenz ein- und über Trier ausgehen, sind von diesem Kognitions-gelde frei.